

Satzung
der Gemeinde Vettweiß über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
(Stand 04.04.2019)

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Vettweiß betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortlagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständige geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der in den anliegenden Straßenverzeichnissen Anlagen A und B besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2) so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Die Straßenverzeichnisse sind, Anlage A und B, Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Der Umfang der Reinigungspflicht sowie der Winterwartungspflicht ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis. Bei den in Anlage A aufgeführten Straßen erstreckt sich die Reinigungs- und die Winterwartungspflicht auf alle Gehwege sowie auf die mit einem „X“ in der jeweiligen Rubrik gekennzeichneten Straßen. Bei den in Anlage B aufgeführten Straßen erstreckt sich die Reinigungs- und die Winterwartungspflicht ausschließlich auf die Gehwege.
- (2) Die Reinigung ist jeden Samstag vorzunehmen. Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Reinigung an dem vorangehenden Werktag auszuführen.
Die Fahrbahn und Gehwege sind in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 13.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 14.00 Uhr zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst:
- a) die Beseitigung von Schmutz, Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr gefährdenden Gegenstände,
 - b) die Verhinderung von belästigender Staubentwicklung durch Besprengen der Fahrbahn und Gehwege vor dem Reinigen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen,
 - c) die Entfernung von Schnee und Eis,
 - d) Das Bestreuen der Straßen bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, wie Asche, Sand, Sägemehl oder Splitt.

Die Reinigung darf nur so erfolgen, dass von ihr keine umweltschädigenden Auswirkungen, insbesondere für Abwasseranlagen und für die Gewässer ausgehen.

Nach Beendigung der Reinigung sind Kehricht und sonstiger Unrat unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht abgelagert werden in Kanälen, Sinkkasteneinläufen, Rinnen, Gräben oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen.

Es ist unstatthaft, nicht befestigte Straßenflächen auszuspülen, Kies und Splitt, der der Straßenbefestigung dient, abzukehren sowie zu ihrer Reinigung harte und stumpfe Besen zu verwenden.

- (4) Nach jedem Schneefall ist der Schnee von Gehwegen in einer Breite von 1,50 m Länge der Baufluchtlinie unverzüglich zu entfernen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu bestreuen.

Treten Schneefälle und Glätte nach 20.00 Uhr ein, ist die Schneebeseitigung und das Streuen werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr vorzunehmen.

- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege wenigstens auf einer Breite von 2,00 von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden. Ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang ist zu gewährleisten.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Die auf dem Bürgersteig befindlichen Öffnungsvorrichtungen der Feuerlöschhydranten sind bei überfrorener oder überschneiter Gehbahn stets gut sichtbar freizuhalten. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten von seiner Reinigungspflicht nicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 (StrReinG NW).
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht entsteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührenansatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (§ 7) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite wenn sie parallel oder im Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstück möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 7 Gebührensatz

- (1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 und 3), wenn das Grundstück erschlossen ist durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem innerörtlichen Verkehr dient (Anlage A) 1,64 Euro
 - b) dem überörtlichen Verkehr dient (Anlage B) 1,56 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr.

- (2) Bei Durchführung der Winterwartung durch die Gemeinde beträgt die

Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 und 3), wenn das Grundstück erschlossen ist durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem innerörtlichen Verkehr dient (Anlage A) 0,13 Euro
- b) dem überörtlichen Verkehr dient (Anlage B) 0,13 Euro

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 Buchst. a) und b) und Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlagen A und B dieser Satzung)

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ist die Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z.B. parkende Fahrzeuge) nicht möglich, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an die Gemeindekasse Vettweiß zahlbar, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann

zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gemeinde kann die Gebühren teilweise oder ganz erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 und 3 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Anlage A zur Satzung der Gemeinde Vettweiß über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Ortschaft Straßen	Zuständigkeiten			
	Winterdienst Gehwege durch Anlieger		Reinigung Gehwege durch Anlieger	
	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger
<u>Disternich</u>				
Am Hallenacker		X		X
Am Karbuch		X		X
Barbarastraße		X		X
Bergstraße	X			X
a) Teilstück vom Kreuzungsbereich „Weilerweg“ bis „In der Schleide“		X		X
Burgstraße				
a) Teilstück zwischen B 477 u. Einmündung "Im Neffeltal"	X			X
b) Teilstück zwischen "Im Neffeltal" und Kreuzstraße		X		X
Giersberg		X		X
Helmesser Berg	X			X
Im Neffeltal	X			X
In der Schleide		X		X
Kölnstraße	X			X
a) Teilstück bis Einmündung "Im Neffeltal"				
b) Teilstück ab Einmündung "Im Neffeltal" bis Kreuzstraße		X		X
Kreuzstraße		X		X
Neustraße		X		X
Talstraße		X		X
Weilerweg	X			X
<u>Froitzheim</u>				
Am Feldchen		X		X
Am Hang	X			X
Am Pesch		X		X
Am Pfarrhof		X		X
Am Schnocksgraben		X		X
An den Wiesen		X		X
An der Hecke		X		X
An der Sandkuhle		X		X
Auf dem Heidchen		X		X
Bärenfeld		X		X
In der Komm		X		X
Martinusstraße (Teilstück zwischen L 211 und B 56)	X		X	
Peter-Graßmann-Straße	X			X
Thumer Weg		X		X
Waldstraße		X		X

Zuständigkeiten

Ortschaft Straßen	Winterdienst Gehwege durch Anlieger		Reinigung Gehwege durch Anlieger	
	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger
Ginnick				
Am Kirchenfeld		X		X
Auf dem Acker		X		X
Auf der Schildhecke		X		X
Bahngasse		X		X
Buschweg		X		X
Herrenweingärten		X		X
Hompeschbenden		X		X
Im Berggarten		X		X
Im Sandberg		X		X
Im Weier		X		X
Kirchgasse		X		X
Kummweg		X		X
Lehmkuhl		X		X
Muldenauer Weg		X		X
Pützgasse		X		X
Triftstraße		X		X
Gladbach				
Am Lindchen		X		X
Auf dem Goldberg		X		X
Auf dem Stein		X		X
Donatusweg		X		X
Hubertusstraße		X		X
Im Buschfeldchen		X		X
Mersheim		X		X
Michelsgraben		X		X
Müddersheimer Weg	X			X
Mühlengasse		X		X
Petrusstraße	X		X	
Römerweg		X		X
Jakobwüllesheim				
Bendenweg		X		X
Blumenweg		X		X
Dürener Weg		X		X
Fritz-Braun-Straße		X		X
Hahnenfeld		X		X
In den Tauschen		X		X
Jakobholz		X		X
Kapellenweg	X			X
Oberstraße		X		X
Schulplatz		X		X
Sollerweg		X		X
Veitzheimer Straße	X			X

Ortschaft Straßen	Zuständigkeiten			
	Winterdienst Gehwege durch Anlieger		Reinigung Gehwege durch Anlieger	
	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger
<u>Kelz</u>				
Am Eichbaum		X		X
Am Schulgarten		X		X
Broichstraße		X		X
Broichkirchweg		X		X
Broichwende		X		X
Gut Paffenlich		X		X
Hardter Weg		X		X
Hof am Eichbaum		X		X
Kempenstraße		X		X
Kirchstraße				
a) Teilstück zwischen Einmündung Kempenstraße und Michaelstraße		X		X
b) Teilstück zwischen Klosterstraße und Ecke Wirtzhof		X		X
Klostergasse		X		X
Klosterstraße				
a) Teilstück zwischen Einmündung "Am Eichbaum" und Kirchstraße		X		X
b) Teilstück ab Einmündung Kirchstraße bis Michaelstraße		X		X
Lüxheimer Weg	X			X
Mittelstraße		X		X
Mühlenweg		X		X
Oststraße		X		X
Peter-Savelsberg-Straße		X		X
Pfarrer-Klüttermann-Straße		X		X
Ursulinenstraße		X		X
Weisertrift		X		X
Welleck		X		X
Zur Kumm		X		X
<u>Lüxheim</u>				
Am Burgacker		X		X
An der Kapelle		X		X
Fasanenhof		X		X
Hofwende		X		X
Nikolausstraße	X			X
a) Teilstück zwischen B 477 und Ortsausgang Richtung Kelz				
b) Teilstück zwischen B 477 und Bebauungsende Richtung Sportplatz		X		X
Scheidweiler Weg		X		X
Schweidweiler Hof		X		X
Zum Tempelbroich		X		X

Ortschaft Straßen	Zuständigkeiten			
	Winterdienst Gehwege durch Anlieger		Reinigung Gehwege durch Anlieger	
	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger
<u>Müddersheim</u>				
Amandusstraße	X			X
Am Heidegraben		X		X
Am Regensbuch		X		X
Am Wald	X			X
Am Schmittenkreuz		X		X
Bahnhofstraße	X			X
Disternicher Weg		X		X
Frankenstraße		X		X
Grünstraße		X		X
Heidegasse	X			X
Hinter den Gärten		X		X
Keltenstraße		X		X
Normannenstraße		X		X
Pfarrer-Lemmen-Straße		X		X
<u>Sievernich</u>				
Am Broich		X		X
Bahnhofsweg		X		X
Hochstraße		X		X
Kamphof		X		X
Im Weidchen		X		X
Johannesstraße	X			X
Pfarrer-Alef-Straße	X			X
Rövenicher Straße		X		X
Zum Neffelbach		X		X
Zur alten Schule		X		X
<u>Soller</u>				
Am Mönchhof		X		X
Am Wolfsgraben		X		X
Am Ziegelfeld		X		X
An der Grotte		X		X
Bachstraße		X		X
Demmerweg		X		X
Drover Straße		X		X
Hampeschstraße		X		X
Im Juhl		X		X
Lehrer-Küster-Straße		X		X
Marienstraße	X			X

Ortschaft Zuständigkeiten

Straßen	Winterdienst Gehwege durch Anlieger		Reinigung Gehwege durch Anlieger	
	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger
<u>Vettweiß</u>				
Am Bachhof		X		X
Am Graben		X		X
Am Maar		X		X
Am Schild		X		X
Am Silo		X		X
Amselweg		X		X
An der Bahn		X		X
An der Dampfmühle		X		X
Bachpfad		X		X
Burgweg		X		X
Dirlauer Weg		X		X
Dorfstraße		X		X
Dürener Straße	X			X
Eichgasse		X		X
Friedhofsweg	X			X
Gartenstraße		X		X
Gereonstraße	X		X	
Grüner Weg		X		X
Hariggasse		X		X
Im Gastesfeld		X		X
Im Hasenfeld		X		X
Im Kamp		X		X
Immeneck		X		X
Im Tal	X			X
Im Winkel		X		X
Jägerpfad		X		X
Jagdrain		X		X
Kettenheimer Straße		X		X
Küchengasse		X		X
Kuhweg	X			X
a) Teilstück zwischen Ecke Grüner Weg und Dürener Straße				
b) Teilstück zwischen Gereonstraße und Grüner Weg	X			X
Ladestraße		X		X
Lichweg	X			X
Lindchenspfad		X		X
Lindenweg		X		X
Maiglöckchenweg		X		X
Marktplatz	X			X
Mitfeld		X		X
Roseneck		X		X
Rosenweg		X		X
Schützenstraße		X		X
Schulstraße	X			X

Ortschaft Straßen	Zuständigkeiten			
	Winterdienst Gehwege durch Anlieger		Reinigung Gehwege durch Anlieger	
	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger
Schwarzer Weg		X		X
Seelenpfad		X		X
Sonnenstraße		X		X
Südstraße		X		X
Tannenweg	X			X
Ulmenweg		X		X
Waldweg		X		X
Zülpicher Straße	X			X
Zum Bahndamm		X		X
Zum Bohnenkamp		X		X
Zum Mummental		X		X

Anlage B zur Satzung der Gemeinde Vettweiß über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Ortschaft Straßen	Zuständigkeiten			
	Winterdienst Gehwege durch Anlieger		Reinigung Gehwege durch Anlieger	
	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger	Fahrbahn d. Gemeinde	Fahrbahn d. Anlieger
<u>Froitzheim</u>				
Eifelstraße	x		x	
Martinusstraße b) Teilstück L211 (Haus-Nr 1. bis Ortsausgang Richtung Ginnick)	X		x	
<u>Ginnick</u>				
Antoniusstraße	x		x	
<u>Jakobwüllesheim</u>				
Bubenheimer Straße	x		x	
Jakobusstraße	x		x	
Vettweißer Straße	x		x	
<u>Kelz</u>				
Michaelstraße	x		x	
<u>Lüxheim</u>				
Heerstraße	x		x	
<u>Soller</u>				
Gangolfusstraße	x		x	